



Terminal Singen TSG GmbH

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Sommario

1. Zweck und Geltungsbereich.....	3
2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge	4
4. Umfang und Dauer der Nutzung	6
5. Rechte und Pflichten der Parteien.....	7
5.1 Grundsätze.....	7
5.2 Information zur vereinbarten Nutzung bei Störung.....	7
5.3 Störung in der Betriebsabwicklung	7
5.4 Veränderung in der Umschlaganlage	8
5.5 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	8
6. Zugangsbedingungen einschließlich Bestimmungen zur Betriebssicherheit.....	8
6.1 Genehmigung.....	8
6.2 Haftpflichtversicherung.....	9
6.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	9
6.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	10
6.5 Sicherheitsleistung	10
7. Haftung.....	11
8. Gefahren für die Umwelt	12
9. Nutzungsentgelte.....	12
10. Verschiedenes	14
Anlagen	15
Verzeichnis der Abkürzungen	15
Kontaktdaten	15

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Terminal Singen TSG GmbH (TSG) betreibt in der Straße Zum Umschlagbahnhof 2, 78224 Singen eine Umschlagsanlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container, Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und LKW umgeschlagen werden. Soweit Ladeeinheiten des Verkehrs auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist die Umschlagsanlage eine Serviceeinrichtung im Sinne § 2 Absatz 9 AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 lit. B) ERegG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlagsanlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 1).
- 1.2 Änderungen zu diesen Nutzungsbedingungen werden im Internet (unter der Adresse: https://www.hupac.com/DE/Terminal-Singen_TSG-GmbH-2ba11f00) bekannt gemacht.
- 1.3 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Umschlagsanlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 9 AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 lit. B) ERegG. Mit ihnen soll allen Zugangsberechtigten (ZB)¹ der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlagsanlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlagsanlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem ZB und der TSG.
- 1.4 Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, wenn der Zugangsberechtigte keine Eisenbahn im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 1 ERegG ist, bedürfen des Abschlusses einer Nutzungsvereinbarung Ziffer 3.
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den ZB und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem ZB und der TSG.

2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- 2.1 Die in die Umschlagsanlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisanlagen (Schienenwege/Rangierwege) entsprechen.
- 2.2 Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.
- 2.3 Die der Umschlagsanlage schienen- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

¹ Bezüglich der Definition der Zugangsberechtigten wird auf § 1 Abs. 12 ERegG verwiesen, wonach Zugangsberechtigte (1.) Eisenbahnverkehrsunternehmen oder internationale Gruppierungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen oder (2.) andere natürliche oder juristische Personen, insbesondere (a) zuständige Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), (b) Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Schienenwegkapazität oder Kapazitäten in Serviceeinrichtungen haben; dazu gehören insbesondere Unternehmen, die Güter durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen befördern lassen wollen, sowie (c) die nach § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes durch Landesrecht bestimmten Stellen.

3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

- 3.1 Die Nutzung der von der TSG angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 20 ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von der TSG einen Slot. Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunft und Abfahrt auf dem Terminal-Gleis. Das Zeitfenster muss zudem in Absprache zwischen dem ZB und dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur vereinbart werden.
- 3.2 Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der ZB zunächst einen Antrag stellen, der in unterschriebener Form per E-Mail an die TSG zu übermitteln ist. Für einen Antrag ist das als Anlage 2 beigefügte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.
- 3.3 Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet. Fehlende Angaben im Rahmen von Anmeldungen fordert die TSG bei dem ZB unverzüglich nach. Der ZB hat die fehlenden Angaben innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu ergänzen. Werden die Angaben nicht innerhalb dieser Frist vom ZB ergänzt, ist die ursprüngliche Anmeldung unwirksam und eine erneute Anmeldung erforderlich. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle nicht plausibler Angaben. Nicht plausibel sind Angaben insbesondere dann, wenn die Angaben in sich widersprüchlich sind oder vergleichbare Widersprüche vorliegen.
- 3.4 Es sind Anmeldungen zum Jahresfahrplan nach Ziff. 4.2 und ad-hoc Anträge möglich.
- 3.5 Die Prüfung der Anmeldung zum Jahresfahrplan erfolgt innerhalb der nachfolgenden Anmeldefristen.
- 3.5.1 Anmeldungen zum Jahresfahrplan müssen bei der TSG zwischen dem 01.08. und 15.09. des Jahres eingehen, in dem der folgende Jahresfahrplan beginnt. Die Zuweisungen aufgrund dieser Anmeldungen erfolgen bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres, indem die Anmeldungen eingegangen sind. Anmeldungen für den Jahresfahrplan, die vor dem 01.08. eingehen, werden nicht berücksichtigt und als verfrüht unter Hinweis auf die einzuhaltenden Anmeldefristen zurückgewiesen.
- 3.5.2 Nach dem 15.9. des Jahres eingehende Anmeldungen werden als ad-hoc Anträge behandelt.
- 3.6 Anmeldungen als ad-hoc Anträge sind jederzeit möglich. Die Prüfung des ad-hoc Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt unverzüglich mit einer Frist von bis zu fünf Arbeitstagen ab Eingang des Antrags. Ist die Bearbeitung des Antrages besonders aufwändig, kann die TSG von dieser Frist abweichen. Besonders aufwändige Anträge umfassen unter anderem, aber nicht ausschließlich:
- Gefährliche Abfallstoffe;
 - Anfragen für Slots außerhalb der regulären Öffnungszeiten;
 - Anfragen für bereits belegte Slots;
 - Anfragen für Transport von nicht-traditionellen LE (z.B. nicht kranbare LE);
 - Anfragen für Güter, die eine zusätzliche spezielle Bearbeitung erfordern (z.B. zusätzliche Lagerung).

Für diese komplexen Fälle werden die Anträge innerhalb von 15 Arbeitstagen geprüft.

- 3.7 Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten mit Ladeeinheiten vorhanden, bestätigt die TSG dem ZB per E-Mail den Antrag (Nutzungsvertrag). Falls die entsprechenden Umschlag- und Abstellmöglichkeiten mit Ladeeinheiten nicht vorhanden sind, unterbreitet die TSG dem ZB ein Alternativslot zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag). Dies beinhaltet nicht den schienenseitigen Zugang zur Umschlagsanlage. Wenn keine Umschlag- und Abstellmöglichkeiten mit Ladeeinheiten vorhanden sind, lehnt die TSG (schriftlich oder per E-Mail) den Antrag nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur ab. Bei gleichzeitig vorliegenden Anträgen gilt Ziff. 3.12.
- 3.8 Den gem. Ziff. 3.7 unterbreiteten Alternativslot kann der ZB innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.
- 3.9 Ist von einem ZB im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG ein EVU benannt worden, so schließt die TSG mit diesem benannten EVU nach Abschluss des Nutzungsvertrages noch eine gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung der betreffenden Betriebssicherheit ab (§ 21 ERegG). Die TSG kann den Abschluss einer solchen Vereinbarung ablehnen, wenn das EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.
- 3.10 Verlangt ein EVU den Eintritt eines weiteren EVU in die mit der TSG gem. §§ 20 und 21 ERegG getroffenen Vereinbarungen (§ 22 ERegG), kann die TSG widersprechen, wenn das eintretende EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.
- 3.11 Zugeteilte Slots sind für den ZB verbindlich. Jede Verspätung ist der TSG unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist die TSG dem ZB den nächstmöglich verfügbaren Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der ZB in Abstimmung mit der TSG nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.
- 3.12 Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird die TSG versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 hinzuwirken.
- 3.12.1 Die TSG nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- 3.12.2 Die TSG kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.12.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen ZB Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen ZB in Textform mitgeteilt werden. Die TSG muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen ZB aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- 3.12.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch die TSG festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO (EU) 2017/2177). Die Kriterien, nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, ist zunächst das Kriterium des höchsten aus der Nutzung zu erzielende Entgelt, sowie bei zwei oder mehr Anträgen, die dasselbe Entgelt erzielen würden, das nachrangige Kriterium des Vorrangs des zuerst gestellten Antrages.

- 3.12.4 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen die TSG und der betroffene ZB gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO (EU) 2017/2177).
- 3.12.5 Ein ZB, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 3 ERegG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO (EU) 2017/2177).
- 3.13 Innerhalb eines Quartals müssen 70 % der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50 % der angemeldeten Mengen eingehalten werden. Sollten die entsprechenden Werte nicht erreicht werden, erfolgt insoweit eine Kündigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 S. 1 ERegG (Vgl. Ziffer 4.3 der NBS). Der betroffene ZB ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.
- 3.14 Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage die TSG den Umschlag der vom ZB angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs und der Ladeeinheiten-Nummer, des Ladeeinheiten-Gewichtes, der Warenbeschreibung (insbesondere genaue Beschreibung im Falle von Gefahrgüter und Abfälle) sowie das Ausführungsdatum des Umschlages vor Übernahme der Ladeeinheit durch die TSG. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von der TSG angenommen, wenn die TSG nicht unverzüglich widerspricht. Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten-Nummer, Ladeeinheiten-Gewicht sowie das Ausführungsdatum bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z. B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von der TSG angenommene Auftragserteilung.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

- 4.1 Die Einzelheiten der vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der ZB hat sicherzustellen, dass die in Anspruch genommene Gleisbelegung mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.
- 4.2 Die Gültigkeit eines Slots erlischt mit jedem Jahresfahrplanwechsel im Dezember.
- 4.3 Das besondere Kündigungsrecht der TSG bei nicht vertragsgemäßer Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen bleibt unberührt: Wird das Recht aus einem Terminalnutzungsvertrag ganz oder teilweise nicht wahrgenommen und kommt der ZB einer entsprechenden Aufforderung der TSG nicht binnen eines Monats nach Beginn einer Netzfahrplanperiode oder nach dem vereinbarten Benutzungsbeginn nach, kann die TSG die Vereinbarung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 ERegG kündigen. Ist die Kündigung noch nicht erfolgt und stellt ein dritter ZB eine Anmeldung auf Zuweisung zeitgleicher Slots, dem nicht in anderer Weise entsprochen werden kann, ist das Angebot gegenüber dem Dritten unter der aufschiebenden Bedingung der Kündigung zu machen. Hat der Dritte das Angebot angenommen, muss die TSG die genannte Vereinbarung insoweit kündigen. Der ZB, dem gekündigt wurde, bleibt der TSG zum Ersatz des durch Beendigung des Vertrags entstehenden Schadens, insbesondere zum Ausgleich der vom ZB geschuldeten Entgelte, verpflichtet.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Für die Nutzung der Umschlaganlage gilt neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als Anlage 3 beigefügte Terminalordnung der TSG (Allgemeine Verhaltensregeln für Terminalbenutzer).
- 5.1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt die eine Vertragspartei der anderen unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.
- 5.1.3 Der ZB hat beauftragten Dritten die NBS der TSG zugänglich zu machen und diese zur Einhaltung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 sowie der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gem. Ziff. 5.1.1 zu verpflichten.
- 5.1.4 Der ZB gem. § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG darf die Rechte aus dem Nutzungsvertrags so lange nicht ausüben, bis zwischen der TSG und dem benannten EVU eine gesonderte Vereinbarung zur Betriebssicherheit gem. Ziff. 3.9 Satz 1 zustande gekommen ist. Die TSG wird den betreffenden ZB über Hinderungsgründe, die einer solche Vereinbarung entgegenstehen, unverzüglich informieren. Gleiches gilt, wenn eine solche Vereinbarung beendet wird.
- 5.1.5 Auch die Vertragsparteien einer Vereinbarung gem. Ziff. 3.9 Satz 1 benennen in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zur vereinbarten Nutzung bei Störung

- 5.2.1 Die TSG unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z. B. Bauarbeiten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein könnten. Es ist hierbei ausreichend, wenn der Vertragspartner per Mail und/oder Internet informiert wird.
- 5.2.2 Der ZB stellt sicher, dass die TSG über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - 5.2.2.1 Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z. B. Länge des Zuges/der Rangiereinheit, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten, Ladeeinheitstyp),
 - 5.2.2.2 Etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Beförderung von Abfällen, Beförderung von wertvollen Gütern, Beförderung von Zigaretten, Lademaßüberschreitung),
 - 5.2.2.3 Sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Zug-/Rangiereinheitverspätung im Eingang, verspätete Abholung der Rangiereinheit/des Zuges im Ausgang).

5.3 Störung in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Die Parteien verpflichten sich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.3.2 Zugverspätungen werden der TSG gem. Ziff. 3.8 mitgeteilt. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstiger Störungen soll Nutzung in entsprechender Anwendung von Ziff. 3.9 Satz 3 in Verbindung mit Ziff. 3.9.2 der Vorrang eingeräumt werden.
- 5.3.3 Der ZB hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich oder dem seiner Beauftragten oder Subunternehmer zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Schienenfahrzeuge) oder Ladeeinheiten nicht rechtzeitig in den Terminals zum Verladen angeliefert bzw. nicht umgehend abgeholt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, entstehen Abstellgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltliste veröffentlicht auf der Hupac-Webseite (unter https://www.hupac.com/DE/Terminal-Singen_TSG-GmbH-2ba11f00), die dem ZB oder auf Anweisung des ZB einem Subunternehmer des ZB in Rechnung gestellt werden. In jedem Fall ist auch die TSG jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (z. B. Abschleppen liegengebliebener Schienenfahrzeuge).
- 5.3.4 Die TSG hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Veränderung in der Umschlaganlage

Die TSG ist berechtigt, die Umschlaganlage unter angemessener Berücksichtigung der Belange der ZB zu verändern.

5.5 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.5.1 Die TSG ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlaganlage jederzeit durchzuführen. Sie führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Nutzungsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.5.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des ZB haben könnten, informiert TSG den ZB unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der ZB kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen. Die TSG weist darauf hin, dass durch Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie andere Veränderungen an der Eisenbahninfrastruktur durch den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur der Zugang zu der Umschlaganlage eingeschränkt oder erschwert sein kann.

6. Zugangsbedingungen einschließlich Bestimmungen zur Betriebssicherheit

6.1 Genehmigung

- 6.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
- 6.1.1.1 Einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsdienstleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).
 - 6.1.1.2 Einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur TSG unterhält. Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.
- 6.1.2 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt TSG die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- 6.1.3 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite zur Verfügung (www.eba.bund.de).
- 6.1.4 Weitere betriebliche Vorschriften im Sinne des § 21 ERegG befinden sich in der Anlage 4.
- 6.2 Haftpflichtversicherung
- 6.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
 - 6.2.2 Eines jährlichen Nachweises bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur TSG unterhält.
 - 6.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU der TSG unverzüglich schriftlich mit.
- 6.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis
- 6.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche

Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

6.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

6.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

6.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 16 ff. EIGV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

6.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssysteme der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

6.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen der genannten Punkte auf Verlangen der TSG.

6.5 Sicherheitsleistung

6.5.1 Die TSG macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Dies gilt nicht für ZB im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

6.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen

6.5.2.1 Bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie

6.5.2.2 Bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes;

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen auch dann, wenn

6.5.2.3 Das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt, die nach Einschätzung einer Auskunft die vertretbare Kreditlinie des ZB übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunft, die sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,

6.5.2.4 Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,

6.5.2.5 Er Prozesshilfe beantragt hat oder

6.5.2.6 Er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

6.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherheitszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

6.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

6.5.3.2 Werden für einen Sicherheitszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

6.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

6.5.5 TSG macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

6.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.

6.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.

6.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherheitszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

6.5.6 Kann TSG die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

6.5.7 Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

7. Haftung

7.1 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden

7.2 Im Verhältnis zwischen der TSG und dem ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

7.3 Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst, unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze, möglich.

8. Gefahren für die Umwelt

8.1 Der ZB ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

8.2 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des ZB oder gelangen Wasser gefährdenden Stoffe aus den vom ZB in die Umschlagsanlage gebrachten Fahrzeuge oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist die TSG sofort zu verständigen. Die TSG wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die Kosten für diese durchzuführenden Maßnahmen trägt der ZB. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von der TSG notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

8.3 Bei Boden- oder Infrastrukturkontamination, die durch den ZB–auch unverschuldet– verursacht worden sind, veranlasst die TSG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der ZB.

8.4 Ist die TSG bzw. der Grundstückseigentümer als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB–auch unverschuldet–verursacht worden sind, trägt der ZB die der TSG bzw. dem Grundstückseigentümer entstehenden Kosten. Hat die TSG zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

9. Nutzungsentgelte

9.1 Das Entgelt, dass der ZB zu zahlen hat, richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Entgeltliste der TSG. Die aktuelle Entgeltliste ist auf der Hupac-Webseite (unter https://www.hupac.com/DE/Terminal-Singen_TSG-GmbH-2ba11f00) veröffentlicht. Das Entgelt setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Umschlag oder der jeweiligen Dienstleistung und den jeweiligen Standgebühren. Entgeltänderungen sind mit einer Vorankündigungsfrist von 4 Wochen gegenüber dem ZB zulässig. Wenn Änderungen der NBS und/oder der Entgelte in Kraft treten sollen, muss 6 Wochen zuvor die Bundesnetzagentur nach § 73 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 73 Abs. 2 Nr. 2 ERegG von der TSG unterrichtet werden.

9.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

9.3 Umschläge und Zusatzleistungen

9.3.1 Der Umschlag einer Ladeeinheit beginnt mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit und endet mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung. Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gem. gültiger Entgeltliste. Die Terminalleistungen mit ihren jeweiligen Entgelten können der jeweils

gültigen Entgeltliste entnommen werden, welche auf der Hupac-Webseite (https://www.hupac.com/DE/Terminal-Singen_TSG-GmbH-2ba11f00) veröffentlicht wird.

- 9.3.2 Für einen nachfolgenden Schienenversand angelieferte Ladeeinheiten werden von der TSG äußerlich in Augenschein genommen, um die Erfüllung der vorgeschriebenen Vertragsbedingungen zu überprüfen (Check-in-Verfahren). Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Umschlag abgegolten.
- 9.3.3 TSG führt bei allen Eingangszügen eine oberflächliche Prüfung der Ladeeinheiten auf Vollständigkeit und Beschädigung durch. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten regelt TSG mit dem ZB. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Umschlag abgegolten. Dies gilt auch für alle Ladeeinheiten, die für einen Schienenversand angeliefert werden.
- 9.3.4 Werden beim Haftungsübergang von Ladeeinheiten mit Gefahrgut zur TSG fehlende, mangelhafte oder falsche GGVSEB-Belabelungen festgestellt, wird die TSG den ZB informieren und von diesem die entsprechenden Instruktionen verlangen. Für die GGVSEB-Belabelung wird die TSG ein Entgelt nach der gültigen Entgeltliste berechnen.
- 9.3.5 Die Herstellung der Verladebereitschaft von Eisenbahnwaggons ist eine Leistung der TSG und umfasst das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Waggon, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Waggon zur Aufnahme der Ladeeinheiten. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Umschlag abgegolten.
- 9.4 Straßenseitig angelieferte oder schienenseitig eingegangene Ladeeinheiten, bei denen kein unmittelbarer Verkehrsträgerwechsel erfolgt, werden von der TSG auf den im Terminal vorhandenen Abstellflächen gegen Bezahlung eines Entgelts abgestellt. Um Störungen des Umschlagbetriebes durch überfüllte Abstellflächen und die damit verbundenen negativen Rückwirkungen auf die Betriebsflächen zu vermeiden, ist die Abstellung vorbehaltlich der Verfügbarkeit von entsprechender Abstellkapazität. Die Abrechnung der Abstellgebühren erfolgt an ZB, außer es ist anders zwischen TSG und dem ZB vereinbart. Die Abstellkonditionen sind in der Entgeltliste aufgezählt, welche auf der Hupac-Webseite (https://www.hupac.com/DE/Terminal-Singen_TSG-GmbH-2ba11f00) veröffentlicht ist.
- 9.5 Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den ZB, die von ihm zu vertreten sind, richtet sich das Stornierungsentgelt nach der Entgeltliste. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Versand und Empfang) als Berechnungsgröße herangezogen.
- 9.5.1 Kein Stornierungsentgelt auf den jeweils gültigen Entgeltsatz der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand und Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen, die bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der TSG eingehen.
- 9.5.2 10 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand und Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen, die weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der TSG eingehen.
- 9.5.3 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand und Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen, die weniger als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der TSG eingehen.

Ab Ankunft des Zuges bei TSG ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Ab diesem Zeitpunkt kann nur noch eine Änderung des Kranauftrags durchgeführt werden.

- 9.6 Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 9.5 durch den ZB nicht in Anspruch genommen, so wird die TSG 50 Prozent des Regelentgeltes für die Umschlagmenge (Versand und Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots berechnen. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Versand und Empfang) als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- 9.7 Gegen Forderungen der TSG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Verschiedenes

- 10.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des ZB gelten nicht.
- 10.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Freiburg im Breisgau, es sei denn, TSG wählt den Gerichtsstand des Vertragspartners.
- 10.3 Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt ausdrücklich das maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland; unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Anlagen

Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktur

Anlage 2: Anmeldeformular

Anlage 3: Terminalordnung

Anlage 4: Allgemeine Verhaltensregeln für Terminalbenutzer

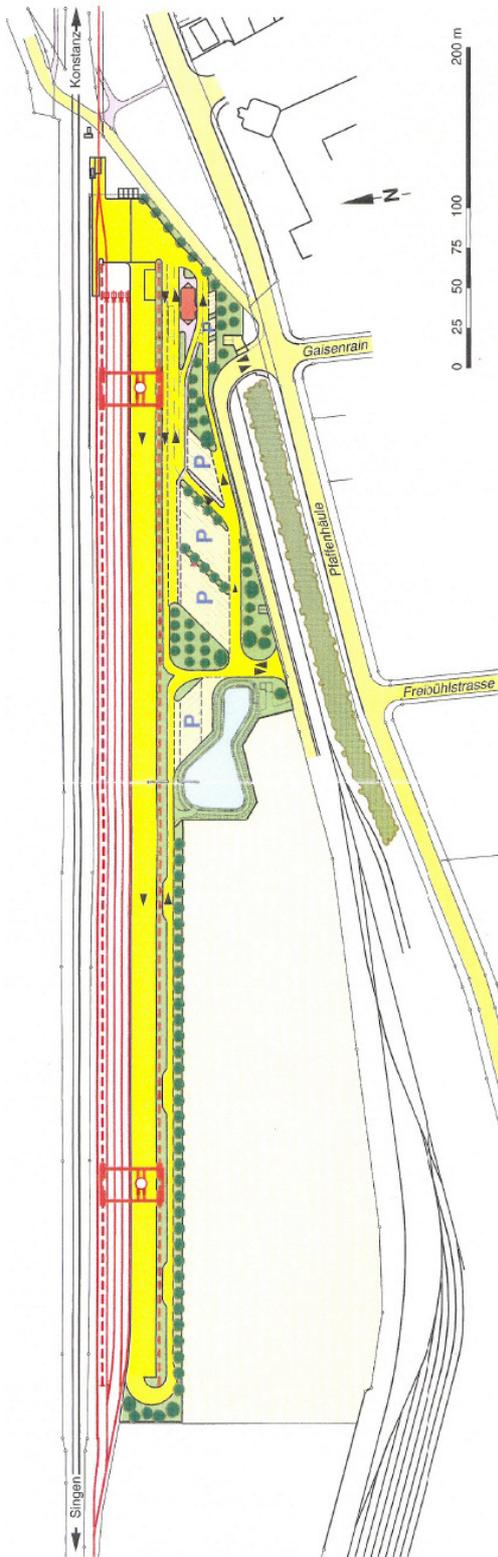
Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DVO (EU) 2017/2177	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
ZB	Zugangsberechtigte

Kontaktdaten

https://www.hupac.com/DE/Terminal-Singen_TSG-GmbH-2ba11f00

Anlage 1



Terminal Singen: Eine Anlage in Zahlen.

Gleisanlage
Die Anlage weist eine kranbedienbare Nutzgleislänge von 4x650m auf. Die Gleisanbindung erfolgt über ein Industrietammgleis, welches am Bahnhof Singen angeschlossen ist. Die Gleisanlage ist so konzipiert, dass später alle vier Umschlaggleise am Westende elektrifiziert werden können. Damit würde eine direkte Ausfahrt der Züge mit Streckenlokomotive möglich.

Das Industrietammgleis ist zum Verladen der Fahrzeuge der Rollenden Landstrasse ausgerüstet.

Strassen- und Umschlagflächen
Die Strassenanbindung erfolgt über die neu erstellte Erschliessungsstrasse, welche an den Knoten Pflanzfläche/Gaisentrain angeschlossen ist.

Die Umschlagzone ist unterteilt in eine Ladespur, eine Fahrspur und zwei Lagerspuren. Die Ausfahrt aus der Umschlagzone erfolgt über die

Rückfahrspur direkt zur Erschliessungsstrasse.

Die Zu- und Wegfahrspuren für die Fahrzeuge der Rollenden Landstrasse wurden separat angelegt.

Hochleistungskran
Der Umschlag erfolgt mittels eines schienengebundenen, elektrischen Hochleistungsportalkrans. Der mit einem Spreader inkl. Greifarme und Drehkranz ausgerüstete Kran kann eine Spitzenleistung von bis zu 30 Umschlägen pro Stunde erreichen.

Entwässerungseinrichtungen
Die Anlage liegt im Wasserschutzgebiet. Aus diesem Grund wurde die gesamte Gleisanlage mit einer Ben- tonitabdichtung versehen. Das einfallende Regenwasser wird über ein Pumpwerk in einen Rückhaltebereich gefördert und von dort aus in das Regenwassernetz der Stadt Singen abgeleitet.

Weitere Einrichtungen

- Lkw-Waage: Dient der stichprobenweisen Gewichtskontrolle der LKWs und der Fahrzeuge der Rollenden Landstrasse.
- Bremsprüfanlage: Mit dieser Anlage kann wertvolle Zeit bei der Abfertigung der Züge eingespart werden.

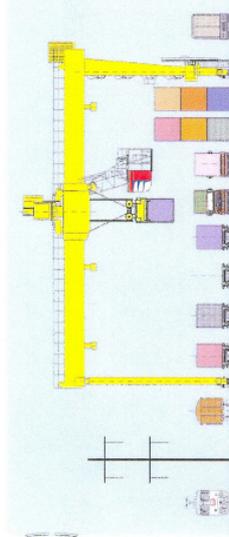
Zugvorrichtung für Liegewagen

- der Rollenden Landstrasse.

Tankanlage zur Betankung von Rangierloks und Mobilkran.

Stirflanzplatz: Eingerrichtet zum Abstellen von beschädigten Behältern, verfügt über ein Rückhaltevolumen von 50m³.

Terminal Singen im Überblick	
Fläche	16'000 m ²
Umschlagzone	17'000 m ²
Gleisanlage	14'000 m ²
Abstellfläche	450 m ²
Gategebäude	50'000 m ²
(Bruttogeschossfläche)	
Gesamtfläche	50'000 m ²
Equipment für den Umschlag	
«Hilgers» Portalkran mit Teleskop-Spreider:	
• Spannweite	34,7 m
• Höhe	23 m
• Tragkraft	41 t
• Hubhöhe	11,8 m
• Länge Greifarme	3,60 m
Gleisanlage	
4 kranbare Gleise à	650 m
Industrietammgleis	1'450 m
Strassenfahrspuren	
1 Ladespur	680 m
1 Fahrspur	680 m
2 Lagerspuren à	680 m
Abstellflächen	
Parkplätze für	5
Unbegleiteten Verkehr	5
• Rollende Landstrasse	28
Abstellplätze für	
• Sattelaufleger	8



Terminal Singen

Antrag auf Zugang zu Serviceeinrichtungen

1.	Antragsteller	Name:	Bitte füllen Sie die Informationen aus
		Adresse:	Bitte füllen Sie die Informationen aus
		UST-ID:	Bitte füllen Sie die Informationen aus
		Tel.:	Bitte füllen Sie die Informationen aus
		E-Mail:	Bitte füllen Sie die Informationen aus
2.	Kontaktperson	Name:	Bitte füllen Sie die Informationen aus
		Tel.:	Bitte füllen Sie die Informationen aus
		E-Mail:	Bitte füllen Sie die Informationen aus
3.	Eisenbahnverkehrsunternehmen		Bitte füllen Sie die Informationen aus
4.	Verbindung (bitte Terminals angeben)		Bitte füllen Sie die Informationen aus
5.	Eisenbahnstrecke		Bitte füllen Sie die Informationen aus
6.	Voraussichtlicher Beginn des Betriebes		Bitte füllen Sie die Informationen aus
7.	Garantierte Mindestdauer		Bitte füllen Sie die Informationen aus
8.	Betriebstage	Ankunftszeit	Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Sa <input type="checkbox"/> So <input type="checkbox"/>
		Abfahrtszeit	Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr <input type="checkbox"/> Sa <input type="checkbox"/> So <input type="checkbox"/>
9.	Länge (m) und Gewicht (t) des Zuges		Bitte füllen Sie die Informationen aus

10.	Ladeeinheiten (%)	Containers %	Sattelaufleger %	Wechselbehälter %
11.	Geschätztes jährliches Volumen (Anzahl der Züge / Ladeeinheiten)	Ankunft Züge / Ladeeinheiten		Abfahrt Züge / Ladeeinheiten
12.	Gefährliche Güter (%)	Ankunft Züge / Ladeeinheiten		Abfahrt Züge / Ladeeinheiten
13.	Abfall (%)	Ankunft Züge / Ladeeinheiten		Abfahrt Züge/Ladeeinheiten
14.	Bemerkungen	Bitte füllen Sie die Informationen aus		

Der Antragsteller erklärt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Terminals Singen, die auf der Webseite www.hupac.com veröffentlicht sind, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Bitte senden Sie dieses Formular an: abfertigung@tsg-gmbh.de

Ort, Datum

Unterschrift

Terminal Singen GmbH bestätigt die Übernahme des Antrags auf Zugang zu Serviceeinrichtungen
am _____ mit der Registrierungsnummer _____

Terminalordnung für Fahrer, Besucher und Fremdfirmen

Terminal Singen TSG GmbH

Geltungsbereich:

Terminal Singen
Zum Umschlagbahnhof 2
D-78224 Singen

Gültig ab 01.01.2024

Umsetzung

Die Umsetzung der Terminalordnung wird durch das Personal der Terminal Singen TSG GmbH (nachfolgend „TSG“) kontrolliert. Den Anordnungen unseres Personals ist Folge zu leisten.

Kontrollen der Fahrzeuge

Fahrzeuge können auf dem Terminalgelände stichprobenartig geprüft werden. Fahrzeuge, welche nicht den geltenden Sicherheitsrichtlinien und ggfs. geltenden Gefahrgutvorschriften entsprechen, können abgelehnt oder es kann die Übergabe/Übernahme einer Ladeeinheit verweigert werden.

Sanktionierungen

TSG behält sich vor, Verstöße gegen die Terminalordnung zu registrieren sowie Ihren Auftraggeber/Arbeitgeber zu informieren und eine Be- oder Entladung zu verweigern und zusätzlich ein Terminalverbot auszusprechen.

Verhalten bei Unfällen

Die Unfallstelle ist zu sichern. Bei Personen- oder Sachschäden an Ladeeinheiten, Equipment, Gebäuden und Aufbauten, ist das Platzpersonal der TSG per Telefon (+49 7731 87900) zu informieren. Der Fahrer darf sich erst mit Genehmigung des TSG Mitarbeiters von der Unfallstelle entfernen, wenn die Personalien und Kennzeichen aufgenommen, ein Schadensbericht erstellt und die Versicherungsdaten erfasst wurden. Alle Schäden werden mit Fotos dokumentiert.

Überwachung

Der gesamte Terminalbereich wird überwacht. Mit Befahren/Betretten des Geländes wird die Überwachung uneingeschränkt akzeptiert.

Zugang Fahrer / Besucher / Fremdfirmen

- Eine Anmeldung vor dem Betreten/Befahren des Terminalgeländes ist verpflichtend und erfolgt im Abfertigungscontainer.
- Jeder LKW-Fahrer muss im Abfertigungscontainer die für die Anlieferung/Abholung der Ladeeinheit erforderlichen Papiere übergeben bzw. übernehmen.
- Besucherparkplätze finden Sie am Abfertigungscontainer.
- Die Warnblinkanlage ist beim Befahren des Terminals einzuschalten.
- Es ist ausdrücklich untersagt, sich so zu verhalten, dass Gefahren auf dem Terminal verursacht oder verursacht werden könnten oder dass der Verkehr auf dem Terminal behindert oder behindert werden könnte.
- Besucher verpflichten sich nach Beendigung des Besuchs zur Abmeldung im

- Abfertigungscontainer.
- Das Betreten des Terminals erfolgt auf eigene Gefahr.
 - TSG übernimmt keine Haftung für Verlust und/oder Diebstahl von Eigentum während Ihres Aufenthalts auf dem Terminalgelände.

Vor der Einfahrt in das Terminal

- Vor dem Befahren des Terminals, müssen Fahrer die Funktionstüchtigkeit des Chassis prüfen. Bei defekten oder mangelhaften Chassis kann TSG die Beladung verweigern.
- Auf den Parkstreifen ist der Motor abzustellen.
- Das Rückwärtsfahren in der Ein- und Ausfahrt ist nicht gestattet.
- Bei Gefahrguttransporten
 - ist der erforderliche ADR-Schein, die schriftliche Weisung nach ADR sowie das Beförderungspapier nach ADR im Abfertigungscontainer zur Prüfung vorzulegen.
 - sind die Warntafeln des Fahrzeuges nach Ablieferung zu schließen bzw. bei Abholung zu öffnen.

Allgemeine Terminalregeln

Das Betreten/Befahren des Terminalgeländes ist nur nach vorheriger Anmeldung im Abfertigungsgebäude erlaubt. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.		
Auf dem gesamten Terminalgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.		
Schienenfahrzeuge, Portalkräne und Terminalzugmaschinen haben grundsätzlich Vorfahrt. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen oder Ladeeinheiten ist verboten. Im Bereich des Terminals ist das Rückwärtsfahren verboten.		
Das Verlassen der gekennzeichneten Fahrstraße ist verboten. Parken ist auf dem Terminalgelände untersagt.		
Bei Stand- und Wartezeiten ist der Motor abzustellen		
Im Terminal ist Warnkleidung und festes Schuhwerk zu tragen. Bei dauerhaftem Aufenthalt im Bereich der Krananlagen ist ein Schutzhelm zu tragen		
Sicherheitsabstände, insbesondere zu den Gleisanlagen sind einzuhalten. Der unbefugte Aufenthalt im Gleisbereich ist verboten. Unbefugtes Be- oder Übersteigen von Tragwagen ist verboten.		
Rauchen, Feuer und offenes Licht sind im gesamten Umschlagbereich verboten		
Soweit möglich nicht unter schwebende Lasten treten oder fahren		
Der Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Suchtstoffen ist im gesamten Terminal verboten		
<ul style="list-style-type: none"> Das ordnungsgemäße Ent- und Ankuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheiten vom oder mit dem Straßenfahrzeug, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtung einschließlich deren Sicherheitsvorrichtungen und deren weitere Vorbereitung für die Fahrt auf der Schiene oder auf der Straße (z.B. das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrsschutzes) sind durch den Anlieferer bzw. Abholer unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen. Bei Sattelaufliegern seitlichen und hinteren Unterfahrsschutz hochklappen und sichern, Luftschläuche lösen, Luft ablassen. Verriegelungen erst kurz vor der Kranung lösen bzw. sofort nach Aufsetzen der Ladeeinheit verschließen. Beim Umschlagvorgang hat der Fahrer den Gefahrenbereich zu verlassen. Die Bereitschaft zur Kranung ist dem Kranführer durch Handzeichen anzuzeigen. 		
Stellen Abholer Beschädigungen an Ladeeinheiten (LE) fest, sind diese unverzüglich vor Aufnahme/Aufsatteln der Ladeeinheit dem Terminalpersonal zu melden. Die Schadensübernahme nach Aufnahme/Aufsatteln der LE kann nicht erfolgen		
Auf dem gesamten Terminal besteht striktes Film- und Fotografierverbot		
Beim Transport von Gefahrgut ist auf Verlangen die Sicherheitsausrüstung vorzuzeigen		

Herausgeber:

Terminal Singen TSG GmbH
Zum Umschlagbahnhof 2
78224 Singen
Tel.: +49 7731 87900
www.hupac.com

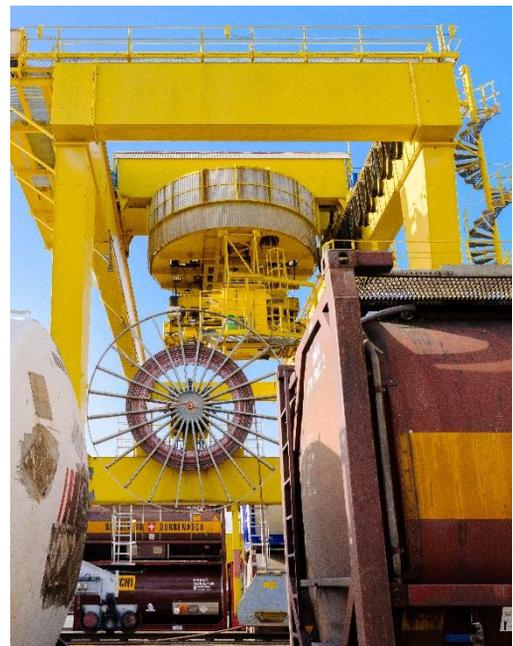
Allgemeine Verhaltensregeln für Terminalbenutzer

Die Hupac Gruppe betreibt Terminals für den Umschlag Strasse/Schiene in Basel, Aarau, Chiasso, Busto Arsizio, Piacenza, Novara, Antwerpen, Singen, Brwinów und Stabio und arbeitet in anderen Terminals mit verschiedenen Partnern zusammen.

Innerhalb eines Terminals bewegen sich Kräne, Lastwagen und Züge. Nachfolgend informieren wir Benutzer, Wartungsarbeiter und Besucher der Terminals über mögliche Risiken und erteilen Anweisungen zur Verminderung des Unfallrisikos. Das Einhalten der Regeln gewährleistet einen sicheren Betriebsablauf.

Ausser unseren internen Regeln, die nachfolgend aufgeführt sind, erinnern wir an die Beachtung der von der Strassenverkehrsordnung festgelegten Regeln, welche immer erfüllt sein müssen.

Das vorliegende Dokument ist lediglich zur Information und ersetzt die Sonderregelungen in den verschiedenen Terminals nicht.



Gefahrenquellen im Terminal

- > Verkehr von leichten und schweren Strassenfahrzeugen (Lkws, Pneu Kräne, Pkws, Maschinen)
- > Kranbetrieb
- > Rangierbetrieb von Zügen
- > Betriebspersonal zu Fuss oder auf dem Fahrrad
- > Container für den Transport von Gefahrgut (ADR/RID-Norm)
- > Hängende Lasten

Diese Gefahrenquellen sind durch die Umschlagstätigkeit gegeben und im gesamten Terminalbereich anzutreffen.

Verhalten im Notfall

Bei Gefahr sind folgende Regeln zu beachten:

- > Ruhe bewahren
- > Anwesendes Betriebspersonal alarmieren und über den Vorfall unterrichten
- > Gefahrenstelle sofort verlassen und die Anweisungen des zuständigen Betriebspersonals befolgen
- > Keine Tätigkeiten durchführen, die Ihre Person oder Dritte gefährden könnten
- > Sammelpunkt am markierten Ort aufsuchen
- > Anweisungen der Verantwortlichen befolgen

Haftung bei Unfällen und Schäden

Hupac lehnt jede Haftung für Vorkommnisse und Unfälle innerhalb der Terminals ab, bei denen Personen oder Sachen zu Schaden kommen, falls diese auf Nichtbeachten der nachfolgend angegebenen Vorschriften und Verbote zurückzuführen sind.

Hupac behält sich rechtliche Schritte gegen die Urheber von Schäden an Anlagen und/oder Maschinen vor, die auf Missachtung der genannten Vorschriften und Verbote zurückzuführen sind.

Persönliche Schutzmassnahmen

Personen, die sich auf dem Terminal aufhalten, müssen folgende Schutzkleidung tragen:

- > Schutzhelm in der Nähe von Portalkränen und wo gemäss Prozeduren vorgesehen
- > Kleidung oder Überzüge mit rückstrahlenden Streifen
- > Sicherheitsschuhe (bei Arbeiten im Terminal)
- > Schutzhandschuhe (bei Arbeiten im Terminal)

Im Einfahrtsbereich

- > Sich am Schalter mit den erforderlichen Unterlagen anmelden
- > Verkehr von Fussgängern, Autos und Lkw beachten
- > Geschwindigkeitslimite von 20 km/h beachten oder gemäss vorhandenen Angaben
- > Fussgänger im Bereich der Terminalzufahrt bzw. -ausfahrt müssen auf ein- und ausfahrende Fahrzeuge achten und sich mit optischen und akustischen Mitteln (Scheinwerfer, Rückstrahler bzw. Stimme) bemerkbar machen
- > Verursachen von Lärm (Hupen) aufs Minimum beschränken

Im Lade- und Entladebereich

- > Anweisungen des Betriebspersonals befolgen
- > Geschwindigkeitslimite von 20 km/h beachten oder gemäss vorhandenen Angaben
- > Vorsicht bei hängenden Lasten
- > Vorsicht bei herausstehenden und überhängenden Ladeeinheiten
- > Vorsicht bei rangierenden Zügen
- > Vorsicht bei fahrenden Motorfahrzeugen
- > Vorsicht bei sich in Bewegung befindlichen Kränen
- > Beachten der im Terminal befindlichen Verkehrsschilder und Hinweistafeln.
- > Bei Stillstand des Fahrzeugs Motor abstellen

- > Anweisungen des Betriebspersonals strikt befolgen.
- > Geschwindigkeitslimite von 20 km/h beachten oder gemäss vorhandenen Angaben
- > Vor Überqueren der Gleise auf möglichen Zugverkehr achten
- > Bei fahrenden Zügen Mindestabstand von 2 m zum Gleis einhalten und auf Anweisungen des Betriebspersonals warten
- > Vorsicht bei in Bewegung befindlichen Kränen
- > Betriebspersonal mit Rufen oder optischen Signalen auf die eigene Anwesenheit aufmerksam machen
- > Fahrzeug in Krannähe anhalten und auf Anweisungen des Betriebspersonals warten
- > Zum Entlad bzw. Belad Fahrzeug zum Stillstand bringen und sichern, Erlaubnis zur Weiterfahrt vom Betriebspersonal abwarten
- > Fahrzeuge auf dem Terminal müssen in einwandfreiem technischen Zustand sein und den Normen der Verkehrs- und Transportvorschriften entsprechen
- > Die Container nur beim Verlad (unter dem Kran) abkuppeln
- > Die Container erst nachdem die Kranoperationen beendet sind am Rahmen befestigen

Verbote

- > Zutritt zum Terminal ohne Bewilligung
- > Rauchen innerhalb des Terminals
- > Abbrennen offener Flammen oder Verwenden von Geräten mit starker Wärmeentwicklung
- > Aufenthalt unter Kränen mit hängenden Lasten
- > Auf anderen Zonen als die Verlade- und Abladezonen (Nahe des Fahrzeugs) gehen
- > Überqueren von Gleisen bei heranfahrenden Zügen
- > Besteigen der Bahnwagen für Unberechtigte
- > Wegwerfen von Papier, Plastik, Flaschen oder anderen Gegenständen, die Schäden verursachen oder der Umwelt schaden können
- > Gefahrgut behandeln oder Eingriffe an den Fahrzeugen bzw. Containern vornehmen
- > Aufenthalt in weniger als 1 Meter Abstand vom Krangleis
- > Das Handy während des Fahrens benutzen
- > Es ist verboten, ohne Autorisierung des Terminalverantwortlichen zu fotografieren oder zu filmen
- > Flüssige oder feste Stoffe in die Schächte oder Raster giessen respektive werfen

Verschiedenes

Unsere Terminals werden von Videoüberwachungsanlagen kontrolliert.

Bitte beachten Sie, dass neben den Regelungen, die in diesem Dokument erwähnt werden, auch diejenigen, die lokal in jedem Terminal definiert werden, respektiert werden müssen.

Der Strassenverkehr und die Geschwindigkeit der Fahrzeuge unterliegen Kontrollen.

Das Personal, welches auf dem Terminal arbeitet, muss sich an die Regeln vor Ort halten.

Ansprechpartner

Fabio Contrafatto
Risk and Safety Group Coordinator
Tel. +41 58 8558070
fcontrafatto@hupac.com